

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Die zusammenfassende Erklärung muss nach § 10 Abs. 4 BauGB folgende Angaben enthalten:

- Die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.
Die Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gibt es von seiten der Abteilungen des Landratsamts Erding keine grundsätzlichen Einwendungen, allerdings wurde eine Reihe von Anregungen gegeben und diese auch abgewogen, bzw. größtenteils dann auch eingearbeitet.

Von seiten des Brandschutzes bei der Regierung von Oberbayern wurden Anregungen zur Ausgestaltung der Erschließungsstraßen und zum Hydrantennetz gegeben.

Von der Abteilung Technische Bauaufsicht/Bauleitplanung wurden einige redaktionelle Anlagen korrigiert, bzw. eingearbeitet. Weiterhin wurde die Begründung in Hinsicht auf die gestalterischen Festsetzungen ergänzt.

Den Einwendungen hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden für bauliche Nutzungen wurde bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung Rechnung getragen und zu Gunsten der jetzigen fortentwickelten Nutzungen entschieden.

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat die Lage zur Kreisstraße ED5, wie auch zu den landwirtschaftlichen Betrieben im Südwesten kritisch betrachtet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden im wesentlichen in die Planung eingearbeitet.

Die Untere Naturschutzbehörde hat dem vorgelegten Ausgleichskonzept im wesentlichen zugestimmt, möchte aber künftig verstärkt Ausgleichsmaßnahmen im Umgriff des Bebauungsplans verankert sehen, was sich aber aufgrund der Bodenpreissituation schwierig gestaltet.

Die Einwendungen der Kreisbrandinspektion sind im wesentlichen mit den Einwendungen des Brandschutzes bei der Regierung von Oberbayern identisch.

Die Einwendungen des Straßenbauamtes zu den Sichtbereichen an der Grasfeldstraße werden berücksichtigt.

Die Einwendungen des Landesamts für Denkmalpflege zu den Bodendenkmälern wurden aufgenommen, die Hinweise um einen Zusatz zur Einholung der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG ergänzt.

Die Anregungen verschiedener Energieversorger, Wasserzweckverbände, IHK und Wehrbereichsverwaltung wurden zur Kenntnis genommen und werden bei der Umsetzung berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen des Umweltberichts ausführlich abgehandelt, der Eingriff im Rahmen der naturschutzrechtlich erforderlichen Regelung ausgeglichen.

Standortalternativen wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung geprüft. Gerade in Hinsicht auf die Bedürfnisse der künftigen Bewohner eines Seniorenzentrums erhält ein solch zentraler Standort im Ortsgefüge jedoch deutlich den Vorzug gegenüber Standorten in Randlage, vor allem unter den Gesichtspunkten einer fußläufigen Erreichbarkeit und dem Aspekt der Verkehrsvermeidung.